



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2155

A09

04. Juni 2019

Seite 1 von 11

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 06.06.2019
Antrag der Fraktion der SPD vom 27.05.2019
„Welche Konzepte verfolgt die Landesregierung bei minderjährigen Intensivtätern?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Welche Konzepte
verfolgt die Landesregierung bei minderjährigen Intensivtätern?“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 06.06.2019
zu dem Tagesordnungspunkt
„Welche Konzepte verfolgt die Landesregierung bei minderjährigen
Intensivtätern?“

Antrag der Fraktion der SPD vom 27.05.2019

Ein Bericht über den aktuellen Sachstand des Ermittlungsverfahrens bzgl. der schweren Körperverletzung zum Nachteil eines 71-jährigen Mannes am 21.05.2019 in Wuppertal kann mit Verweis auf das in diesem Zusammenhang laufende Ermittlungsverfahren nicht im Rahmen eines öffentlichen Berichts abgegeben werden, da das Ministerium der Justiz im Einklang mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal und dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf im Hinblick auf das Alter der Beschuldigten und unter Hinweis darauf, dass auch eine Hauptverhandlung gegen diese zwingend unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden wird, Bedenken gegen eine solche Erörterung in öffentlicher Sitzung erhoben haben.

Die Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität ist für die Landesregierung von besonderer Bedeutung.

Insbesondere die Früherkennung und Verhinderung von Eskalationen in Richtung so genannter „Intensivtäter“ sind dabei ein Arbeitsschwerpunkt.

Daher fand dieses wichtige Thema auch Eingang in den Koalitionsvertrag vom Juni 2017, der sich in diesem Zusammenhang auf

- die Unterstützung geeigneter Intensivtäterprogramme



- den sukzessiven landesweiten Ausbau von Häusern des Jugendrechts

sowie

- die frühzeitige Beendigung krimineller Karrieren fokussiert.

Neben solchen passgenauen Reaktionsformen auf diese besonderen Ausprägungen der Jugenddelinquenz, geht es in diesem Zusammenhang aber auch um die möglichst frühe sach-, fach- und altersgerechte Bearbeitung der „normalen“ Jugenddelinquenz, um sich abzeichnende Entwicklungen möglichst frühzeitig zu erkennen und nachhaltig verhindern zu können. Schon in diesem frühen Stadium spielt die Vernetzung mit den relevanten Kooperationspartnern wie der Jugendhilfe und der Justiz eine herausragende Rolle, denn Jugendkriminalität geht bisweilen auf ein „Multiproblemmilieu“ zurück, dem multiprofessionell begegnet werden muss.

Dabei agieren die Verantwortungsträger aufgabentreu und rollenklar gemäß ihrer gesetzlichen Aufträge.

So ist es die Aufgabe der Jugendhilfe und damit der Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Recht jedes einzelnen jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu verwirklichen (§ 1 SGB VIII). Hierzu soll die Jugendhilfe insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,



- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Auch bei wiederholter Straffälligkeit eines Jugendlichen bzw. eines noch nicht strafmündigen Kindes kann sich für die Jugendhilfe die Notwendigkeit ergeben, tätig zu werden. Neben Hilfen zur Erziehung im Einzelfall, können die Jugendämter beispielsweise auch Angebote der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit vorhalten, um straffällig gewordene Kinder und Jugendliche zu erreichen und mit diesen zu arbeiten.

Daneben arbeitet das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ressorts, insbesondere dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in Fragen der Prävention von Jugendkriminalität zusammen; so zum Beispiel im Landespräventionsrat, der als unabhängiges Gremium die Landesregierung in übergreifenden Fragen der Kriminalprävention berät und sich auch mit Fragen der Jugendkriminalitätsprävention befasst.

Die Staatsanwaltschaft bearbeitet Jugendstrafverfahren in allen Staatsanwaltschaften des Landes durch die Staatsanwältin beziehungsweise den Staatsanwalt für den Ort. Sie stehen als ständige Ansprechpersonen den Beschäftigten aller in ihrem Bezirk tätigen Behörden, insbesondere den Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeitern der Polizei, den Jugendämtern, der Jugendgerichtshilfe und den Schulen zur Verfügung.

In den Städten Remscheid, Wipperfürth und Jülich hat die Landesregierung seit 2018 zudem „Staatsanwälte vor Ort“ eingesetzt. Ziel ist es,



insbesondere an Orten, in denen keine Staatsanwaltschaft ansässig ist, als Strafjustiz präsent zu sein oder auf aktuelle Kriminalitätsphänomene schnell und konsequent zu reagieren. Die Staatsanwälte vor Ort bearbeiten unter anderem auch Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.

Die Einführung eines „Staatsanwalts vor Ort“ in Wuppertal-Barmen ist für den 4. Juni 2019 vorgesehen. Dort hat sich im Umfeld des Berliner Platzes eine Kriminalitätsszene etabliert, der unter anderem mit dem Projekt des „Staatsanwalts vor Ort“ entschieden entgegengetreten werden soll. Der Staatsanwalt vor Ort wird sämtliche Delikte der „Straßenkriminalität“, die im Bereich des Berliner Platzes und der angrenzenden Straßen begangen werden, bearbeiten und dort in eigens dafür von der Stadt Wuppertal überlassenen Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe zu dem genannten Bereich als Ansprechpartner für die Polizei, das Jugendamt und andere Institutionen zur Verfügung stehen.

Spezifische Konzepte

Die nachfolgend näher beschriebenen Maßnahmen/Konzepte sind in den vergangenen Jahren in konstruktiver Zusammenarbeit legislativübergreifend entstanden bzw. fortentwickelt worden.

Grundsätzliche interinstitutionelle Zusammenarbeit

Die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit der mit Kindern und Jugendlichen befassten Institutionen und Einrichtungen ist wesentliche Voraussetzung für wirksame Präventions- und Interventionsmaßnahmen und angemessene Maßnahmen im Rahmen von Strafverfahren. Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen arbeitet insbesondere mit Schulen, Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe, Ordnungsbehörden und Justizbehörden eng zusammen. Die Zusammenarbeit



erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze, Verordnungen und Erlasse:

Seite 6 von 11

- § 81 SGB VIII
- PDV 382 Bearbeitung von Jugendsachen
- Gem. RdErl. „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 424 - 62.19.02 - d. Justizministeriums - 4210 - III. 94 -, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - 214 - 0390.5.2. -, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 313 - 6004.1.9 - u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung - 622. 6.08.08.04 - 50724 - v. 22.8.2014

Der oben angegebene Runderlass (wird zurzeit überarbeitet und befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung) regelt verbindlich die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der betroffenen Ressorts, wie zum Beispiel die Anzeigepflicht von Schulleitungen, wenn Schülerinnen und Schüler (auch Kinder) eine der im Erlass genannten Katalogstraftaten begehen, die Informationspflichten der Polizei gegenüber Jugendämtern und Schulen sowie fallübergreifende und einzelfallbezogene Fallkonferenzen und die Zusammenarbeit mit den so genannten „Staatsanwälten vor Ort“.

Polizeilicherseits erfolgt die Jugendsachbearbeitung (JSB) grundsätzlich durch besonders geschulte und mit der Jugendkriminalität vertraute Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Auf Seiten der Justiz obliegt die Bearbeitung der Jugendkriminalität den Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälten sowie Jugendrichterinnen und -richtern.



Programme zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität von als „Intensivtäter“ eingestuftten Personen

Seite 7 von 11

„Intensivtäter“ sind in der Regel eine Teilmenge der Mehrfachtatverdächtigen. Für sie gibt es weder in Nordrhein-Westfalen noch im Bundesgebiet eine einheitliche Definition. Sie werden als solche auch nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Die Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalens definieren und priorisieren bedarfsorientiert in eigener Zuständigkeit und bearbeiten sie in ihren jeweiligen „Intensivtäterprogrammen“.

Eine Erhebung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen weist zum 31.12.2016 insgesamt 549 Personen (davon 11 Kinder und 538 Jugendliche) aus, die in Nordrhein-Westfalen als „Intensivtäter“ spezifisch bearbeitet wurden. Die Zahl 549 entspricht dabei weniger als einem Prozent aller Tatverdächtigen dieser Altersgruppe.

Nichtsdestotrotz sind sie wegen ihrer besonderen Kriminalitätsgefährdung im besonderen Fokus der verantwortlichen Akteure.

Mit der polizeilichen Erlasslage zur „Qualitätsoffensive in der Kriminalitätsbekämpfung“ wurde bereits im Jahr 2005 verbindlich geregelt, dass in jeder der 47 Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalens, ein Intensivtäterprogramm - explizit auch für den Bereich Minderjähriger - zu implementieren ist. Alle Programme beinhalten ein „Screening“ zur Erkennung und Priorisierung von derart auffälligen Personen, eine in der Regel personenorientierte Sachbearbeitung und eine zielführende Vernetzung (zum Beispiel im Rahmen von Fallkonferenzen, gemeinsamen Gefährderansprachen, Anregung passgenauer Sanktionen) mit den relevanten Kooperationspartnern (Staatsanwaltschaft/Justiz, Jugendamt/Jugendgerichtshilfe).



Um der zunehmenden Mobilität und überregionalen Begehung von Eigentumsdelikten zu begegnen wurde am 14.08.2013 das Rahmenkonzept „*Mobile Täter im Visier*“ (MOTIV) erlassen.

Das Konzept zielt auf die Intensivierung der Maßnahmen gegen mobile Intensivtäter im Eigentumsbereich. Die in das Konzept aufgenommen Straftäter sind überwiegend erwachsen. Mit Stand vom 29.05.2018 sind 20 Jugendliche als mobile Intensivtäter erfasst.

Häuser des Jugendrechts

Unter Federführung des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen wurden seit 2009 bis dato vier Häuser des Jugendrechts in Nordrhein-Westfalen (Köln, Paderborn, Dortmund und Essen) eingerichtet. Planungen für Häuser des Jugendrechts in Münster, Oberhausen und Düsseldorf sind schon weit fortgeschritten.

Häuser des Jugendrechts sind die konsequente und folgerichtige Weiterentwicklung des Vernetzungsgedankens im Rahmen der Intensivtäterprogramme und optimieren die Zusammenarbeit der verantwortlichen Akteure durch den organisatorischen und räumlichen Zusammenschluss von in der Regel Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugend(gerichts)hilfe. Sie bieten die Möglichkeit, Sachverhalte jederzeit und organisatorisch unkompliziert multiperspektivisch zu betrachten, zum Beispiel im Rahmen von Fallkonferenzen und Hausbesprechungen.

Die Häuser des Jugendrechts in Köln und Paderborn wurden durch die *Zentralstelle Evaluation* des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen evaluiert.

„Brücke-Projekte“

Zusätzlich zu Maßnahmen und Konzepten der Jugendämter vor Ort unterstützt die Landesregierung im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans Maßnahmen zur Gewaltprävention sowie Angebote für gefähr-



dete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende (sog. Brücke-Projekte).

Seite 9 von 11

NRW-Initiative „Kurve kriegen“

Sowohl Intensivtäterprogrammen als auch Häusern des Jugendrechts gemeinsam ist, dass sie erst in der Strafmündigkeit greifen. Rechtswidrige Taten von Kindern bleiben wegen der in § 19 Strafgesetzbuch (StGB) geregelten absoluten Schuldunfähigkeit in strafrechtlicher Hinsicht folgenlos. Nichtsdestotrotz können Taten in diesem Alter, je nach Qualität und Quantität sowie in Verbindung mit weiteren kriminogenen Faktoren (Lebensumstände), ein Indikator für sich abzeichnende „kriminelle Karrieren“ sein. Aus diesem Grund und in der Erkenntnis, dass frühe Interventionen in der Regel weniger aufwendig und wirkungsvoller sind und letztlich viele Opfer und soziale Folgekosten in beträchtlichem Umfang verhindern, wurde in den Jahren 2010 und 2011 die NRW-Initiative „Kurve kriegen“ entwickelt und in der Folge umgesetzt.

Sie geht auf die Handlungsempfehlungen der fraktionsübergreifenden Enquetekommission „Prävention“ der 14. Wahlperiode in Nordrhein-Westfalen zurück und hat zum Ziel, besonders kriminalitätsgefährdete Kinder und junge Jugendliche frühstmöglich zu erkennen und eine Entwicklung in Richtung „Intensivtäter“ nachhaltig zu verhindern. Dazu sind pädagogische Fachkräfte von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe mittels Dienstleistungsverträgen unmittelbar in die Arbeit der Polizei eingebunden und erarbeiten passgenaue und individuelle kriminalpräventive Maßnahmen für die Teilnehmenden und ihre Familien. „Kurve kriegen“ wird seit 2011 umgesetzt und ist mittlerweile in 23 Kreispolizeibehörden mit aktuell 471 Teilnehmenden im Wirkbetrieb.

Die Initiative wurde durch die Christian-Albrecht-Universität zu Kiel prozess- und wirkungsevaluiert sowie durch die PROGNOSE AG einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen.



NRW-Initiative „klarkommen“

Stark angelehnt an die Methodik der NRW-Initiative „Kurve kriegen“ fokussiert diese 2014 implementierte Initiative auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit einem aktuellen Migrationshintergrund (nicht in Deutschland geboren, Einreise nach Deutschland liegt grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre zurück), die durch häufige und/oder schwere Straftaten auffallen und sich bzw. deren Familien sich dem Regel- und Hilfesystem überwiegend entziehen. Dabei sind die korrelierenden Migrationshintergründe/-kenntnisse, Sprachkompetenzen und kultursensiblen Herangehensweisen der vertraglich an die Polizei gebundenen pädagogischen Fachkräften bzw. zertifizierten Sprach- und Integrationsmittler der Schlüssel zum Erfolg. Ihnen gelingt es, einen wirkungsvollen Zugang zu dieser Zielgruppe zu finden und sie in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kreispolizeibehörde von der Begehung weiterer Straftaten und insbesondere einer Entwicklung hin zu einer „kriminellen Karriere“ abzuhalten.

An derzeit insgesamt drei Standorten (Köln, Bonn und Dortmund) werden aktuell 53 junge Menschen der Zielgruppe betreut.

Die Initiative wurde durch die *Zentralstelle Evaluation* des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen evaluiert.

Fazit/Fortentwicklungen

Bei über 56.000 Tatverdächtigen und knapp 3000 Mehrfachtatverdächtigen (Quelle: PKS NRW 2018) im Alterssegment der 8 - 17-jährigen stellen tragische Fälle, wie aktuell in Wuppertal, die Ausnahme dar. In diesem Zusammenhang gilt es, solche keinesfalls zu bagatellisieren sondern auf diejenigen, die im Spektrum der Jugendkriminalität besondere Probleme bereiten, zu fokussieren. Mit den dargelegten Konzepten ist Nordrhein-Westfalen bereits sehr gut aufgestellt und deckt die ge-



samte Alters- und Eskalationsspanne der Jugendkriminalität gut ab. Gleichwohl arbeitet die Landesregierung weiter an der Fortentwicklung und Optimierung der Konzepte. Wie oben dargestellt, ist der gemeinsame Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität derzeit in der Überarbeitung und wird mit den erfolgten Ausschärfungen das Zusammenspiel aller Verantwortungsträger noch verbindlicher machen.

Der landesweite Ausbau von Häusern des Jugendrechts wird priorisiert vorangetrieben.

In der Initiative „Kurve kriegen“ hat es bereits seit 2017 einige Optimierungen gegeben. So wurden die damalige Altersgrenze für die Teilnahme von 15 Jahren auf das vollendete 18. Lebensjahr erhöht und Sprach- und Integrationsmittler als systemische Komponente eingeführt. Auch hier ist die landesweite Ausdehnung, bestenfalls im symbiotischen Verbund mit den Häusern des Jugendrechts, wie in Köln, Dortmund, Essen und Paderborn erfolgreich praktiziert, entschieden. Gleiches gilt für die Initiative „klarkommen“, die bedarfsorientiert weiter ausgebaut wird.